

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld Dorfstraße 19 8720 Knittelfeld

→ Veterinärreferat

Bearb.: Dr.med.vet. Brigitte Cecon

Tel.: +43 (3572) 83201-260 Fax: +43 (3572) 83201-550

E-Mail:

bhmt_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-104140/2025-5

Judenburg, am 24.11.2025

Ggst.: Hochpathogene aviärer Influenza (HPAI) "Vogelgrippe":

Informationen der Veterinärbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens bezüglich Hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) erlauben wir uns, in der Anlage die Kundmachung vom 19.11.2025 des BMASGPK, GZ: 2025-0.943.697, zur Festlegung eines HPAI Risikogebietes zu übermitteln.

In der Beilage werden jene Gemeinden/Katastralgemeinden angeführt, <u>denen ein "stark erhöhtes Risiko"</u> zugewiesen wird. Alle anderen Gemeinden/Katastralgemeinden gehören zum "erhöhten Risikogebiet".

Mit 20.11.2025 gilt in "Gebieten mit stark erhöhtem Risiko" Stallpflicht für Geflügel.

Neben der Einhaltung von allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen <u>ist das Geflügel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls geschlossenen Haltungsvorrichtungen zu halten, der Kontakt zu wildlebenden Vögeln ist bestmöglich hintanzuhalten, der Kontakt zu lebenden Wasservögeln ist auszuschließen.</u>

Ausnahmen von der Stallhaltung sind möglich, wenn:

- weniger als 50 Stück Geflügel gehalten wird und
- sichergestellt ist, dass bei der Haltung von Enten und Gänsen diese getrennt von anderem Geflügel gehalten werden
- das Geflügel durch Netze/Dächer oder ähnlichem vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist

oder

• die Fütterung und Tränkung des Geflügels nur im Stall oder Unterstand erfolgt

In Gebieten mit "erhöhtem Risiko" sind neben der Einhaltung allgemeiner Biosicherheitsmaßnahmen

- Enten und Gänse getrennt von anderem Geflügel zu halten,
- muss sichergestellt sein, dass Geflügel durch Netze/Dächer oder ähnlichem vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
- die Fütterung und Tränkung <u>nur</u> in einem Stall oder Unterstand erfolgt,
- darf die Tränkung <u>nicht mit Oberflächenwasser</u>, zu dem wildlebende Vögel Zugang haben, erfolgen.

Bei Gesundheitsproblemen der Tiere in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen, um die Aviäre Influenza auszuschließen.

Für die Früherkennung und die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung <u>müssen alle tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögel und Greifvögel bei der lokal zuständigen Behörde gemeldet werden.</u>

Aus gegebenem Anlass weisen wir auch darauf hin, dass jede Geflügelhaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Wir ersuchen Sie, diese Information in ortsüblicher Weise (Amtstafel) kundzumachen sowie nach Möglichkeit über die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Medien (z.B. Homepage) zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr.med.vet. Brigitte Cecon (elektronisch gefertigt)

Beilage:

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes vom 19.11.2025 samt Anlage

A Das Land	Unterzeichner	Land Steiermark
Steiermark	Datum/Zeit-UTC	2025-11-24T14:27:56+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Angeschlagen am: 25.M. 2025

Abgenommen am:

Ausnahme der Katastralgemeinde Lobmingberg), Bärnbach, in der Gemeinde Kainach bei Voitsberg die Katastralgemeinde Kohlschwarz, in der Gemeinde Köflach die Katastralgemeinde Piber und die Gemeinde Söding-Sankt Johann (mit Ausnahme der Katastralgemeinden Pichling bei Mooskirchen und Neudorf bei St. Johann).

Im Bezirk Weiz die Gemeinden

Albersdorf-Prebuch, Markt Hartmannsdorf, Hofstätten an der Raab, Ludersdorf-Wilfersdorf, Mitterdorf an der Raab, Puch bei Weiz, Rettenegg, St. Margarethen an der Raab, Sinabelkirchen, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Ilztal, Pischelsdorf am Kulm und Sankt Ruprecht an der Raab.

Im Bezirk Murtal die Gemeinden

Fohnsdorf, Kobenz (mit Ausnahme der Katastralgemeinde Farrach), Sankt Georgen ob Judenburg, Sankt Peter ob Judenburg (mit Ausnahme der Katastralgemeinde Möschitzgraben), Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, in der Gemeinde Lobmingtal die Katastralgemeinde Großlobming, die Gemeinden Judenburg (mit Ausnahme der Katastralgemeinde Ossach), Knittelfeld, Pöls-Oberkurzheim, in der Gemeinde St. Marein-Feistritz die Katastralgemeinden St. Marein und Feistritz, in der Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld die Katastralgemeinden Mitterbach, St. Margarethen, St. Lorenzen, Pichl und Preg, in der Gemeinde Spielberg die Katastralgemeinden Laing, Weyern, Lind und Pausendorf und in der Gemeinde Weißkirchen in Steiermark die Katastralgemeinden Allersdorf, Fisching, Feistritz und Maria Buch.

Im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag die Gemeinden

Pernegg an der Mur, Spital am Semmering und Bruck an der Mur.

Im Bundesland Tirol

Die Stadt Innsbruck.

Im Bezirk Innsbruck-Land die Gemeinden

Absam, Ampass, Baumkirchen, Flaurling, Fritzens, Hatting, Inzing, Kematen in Tirol, Kolsass, Mils, Oberhofen im Inntal, Pettnau, Pfaffenhofen, Polling in Tirol, Rum, Hall in Tirol, Telfs, Thaur, Tulfes, Unterperfuss, Völs, Volders, Wattens und Zirl.

Im Bezirk Kufstein die Gemeinden

Angath, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Ebbs, Erl, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Kundl, Langkampfen, Münster, Niederndorf, Niederndorferberg, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Schwoich, Angerberg und Wörgl.

<u>Im Bezirk Schwaz die Gemeinden</u>

Achenkirch, Buch in Tirol, Eben am Achensee, Gallzein, Jenbach, Pill, Schwaz, Stans, Strass im Zillertal, Terfens, Vomp, Weer und Wiesing.

Im Bundesland Vorarlberg

Geschäftszahl: 2025-0.943.697 AVN 2025/39